

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hamburg data gbr

Die hamburg data gbr (folgend Auftragnehmer) ist ein IT-Dienstleistungsunternehmen, spezialisiert auf Datenbankprodukte, Wartungsdienstleistungen, Schulungen, Beratung und integrierte IT-Lösungen.

I. Vertragsbedingungen für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

1. Gegenstand des Vertrages

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung. Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie z. B. Installation, Konfiguration, Optimierung, Integration und Anpassung der Standardsoftware an Bedürfnisse des Auftraggebers.

2. Art und Umfang der Leistung

- a. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Standardsoftware zu den Vereinbarungen im Vertrag.
- b. Die Dokumentation der Standardsoftware ist in Deutsch oder Englisch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- c. Die zu liefernde Standardsoftware entspricht den Internationalen Nutzungsbedingungen für OEM-Programmpakete des Softwareherstellers.
- d. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

3. Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber behält sich den Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises vor. Der Käufer kann an den gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben.

4. Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

- a. Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte an der betroffenen Standardsoftware außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer voraus.
- b. Unterliegt die Standardsoftware Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber im Vertrag darauf hin. Verstößt der Auftraggeber gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte an der betroffenen Standardsoftware außerordentlich kündigen.
- c. Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
- d. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

5. Vergütung

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen des geschlossenen Vertrags bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen netto ohne jeden Abzug zu leisten. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend. Bei Zahlungsverzug gilt § 288 BGB (Verzugszinsen).

6. Verzug

a. Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Die Ziffern b. und c. bleiben hiervon unberührt.

b. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleistete pauschalisierte Schadensersatzbeträge gemäß Ziffer c. werden angerechnet.

c. Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Überlassungstermins um mehr als 14 Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag pauschalisierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,5% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8 % dieses Preises. Der pauschalisierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8 % des Gesamtpreises gemäß Vertrag.

Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

d. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu pflegende Software im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges den Herstellerbedingungen entspricht. Es gelten darüber hinaus die jeweiligen Gewährleistungsbestimmungen der Hersteller. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Auftraggeber diese, ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – 12 Monate. Die Gewährleistungspflicht beginnt grundsätzlich mit der Lieferung der Software.

8. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Schadensersatzansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder es sich um Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften handelt. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass der Auftragnehmer deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass maschinenlesbare Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat. Die Haftung für Personen- und Sachschäden oder Vermögensschäden ist in jedem Fall auf die Höhe der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt.

9. Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 6 und 8 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

10. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

a. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

b. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand und für alle Personen, die von dem Auftraggeber mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind.

11. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden aus anderen als auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer ist nur zulässig, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

12. Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

13. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

15. Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft keine Hardwareprodukte an Auftraggeber sondern vermittelt lediglich Produkte von Drittanbietern. Eine vertragliche Beziehung hinsichtlich der Hardwareprodukte besteht daher nicht zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sondern ausschließlich zwischen den Drittanbietern und dem Auftraggeber. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Mängel an den Hardwareprodukten wird ausgeschlossen.